

Sie bestehen u. a. darin, zur sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen beizutragen, und diese insbesondere dann zu sichern, wenn die Erziehungsberechtigten aus den unterschiedlichsten Gründen ausgefallen sind oder bei der Erziehung versagt haben. Aus dieser Aufgabenstellung der Organe der Jugendhilfe ergibt sich allgemein ihr Recht und ihre Pflicht, bei Strafverfahren gegen Jugendliche die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung der Persönlichkeit sowie der Erziehungs- und Lebensverhältnisse zu unterstützen.

Die Organe der Strafrechtspflege arbeiten eng mit den Organen der Jugendhilfe zusammen, weil diese nicht nur große Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialpädagogik besitzen, insbesondere hinsichtlich solcher Jugendlicher, deren Straftat Ausdruck bestimmter Konflikte in ihren Lebensverhältnissen ist, sondern auch weil in den Fällen, in denen der straffällig gewordene Jugendliche bereits von den Organen der Jugendhilfe betreut wird, schon eine Reihe von Informationen vorliegen, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit genutzt werden können. Die Organe der Jugendhilfe haben im Strafverfahren gegen Jugendliche wesentlich eine beratende, mitwirkende und unterstützende Funktion. Sie helfen insbesondere bei der Aufklärung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und unterbreiten entsprechende Hinweise für die zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Organe der Jugendhilfe sind zur Mitwirkung am Strafverfahren *verpflichtet*, wenn sie von Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan darum ersucht werden. Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben in jedem Einzelfall verantwortungsbewußt zu prüfen, ob eine Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig ist (§ 71 Abs. 1 StPO).

Aber auch in anderen — nicht in § 71 Abs. 1 StPO genannten — Strafsachen kann die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe erforderlich sein, z. B. wenn sich bei der Aufklärung der Persönlichkeit, der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse herausstellt, daß die Eltern die Erziehung des Jugendlichen ohne staatliche oder gesellschaftliche Unterstützung nicht mehr gewährleisten können.

Das Ersuchen um Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens zu stellen. Das Gericht entscheidet selbständig, ob eine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren notwendig ist, unabhängig davon, ob die Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat.

Paragraph 71 Abs. 3 StPO beschreibt die Mitwirkungsrechte der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren. Danach haben sie das Recht, sowohl den Jugendlichen als auch seine Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen zu befragen. Mit Einverständnis des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans haben sie auch die Möglichkeit, unmittelbar an Befragungen bzw. Vernehmungen des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten teilzunehmen. In der Hauptverhandlung sind die Organe der Jugendhilfe befugt, an den Angeklagten, die Erziehungsberechtigten, an Zeugen und Sachverständige Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben, insbesondere aber am Schluß der Beweisaufnahme ihre Meinung zusammenfassend darzulegen.